

Landesverband Nordrhein-Westfalen der Eltern und Förderer sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V.

LV - NW der Eltern und Förderer sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V.
Geschäftsstelle: Kantstr. 9, 42719 Solingen

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Geschäftsstelle:
Kantstr.9
42719 Solingen

Bankverbindung:
Stadt-Sparkasse Langenfeld
Bankleitzahl: 375 517 80
Kontonummer: 120 840

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

02 12 / 81 24 74

Datum

22.02.2006

Referentenentwurf des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes; Anhörung der Verbände

Schr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Eltern und Förderer sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V. nimmt die zurzeit durchgeführte Anhörung der Verbände zum Referentenentwurf des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes zum Anlass, auch ohne offizielle Beteiligung hierzu Stellung zu nehmen. Wir vertreten landesweit die Interessen von Eltern, deren Kinder aufgrund ihrer Sprachbehinderung einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben.

Unser Landesverband begrüßt ausdrücklich die in Art. 1 – Änderung des Schulgesetzes NRW, Nr. 20 (§ 36 Schulgesetz) vorgesehene Einführung von Sprachstandstest für alle Kinder zwei Jahre vor der Einschulung. Ebenso begrüßen wir die Förderung der Sprachkompetenz von betroffenen Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und durch vorschulische Sprachförderkurse. Aus leidvoller Erfahrung wissen wir nur zu gut, dass eine frühe Erkennung von Sprachentwicklungsdefiziten und eine sich anschließende gezielte Förderung die besten Voraussetzungen für eine gute Zukunft unserer Kinder bedeuten.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass eben die gezielte Förderung sprachbehinderter Kindern eine andere sein muss als bei Kindern mit Migrationshintergrund, wobei sich diese beiden Gruppen durchaus überschneiden können. Die Begründung im Referentenentwurf weist im besonderen Teil zu Art. 1 Nr. 20 (zu § 36) bereits ausdrücklich auf die „unterschiedliche Ausprägung des Förderbedarfs“ hin. Die Ausgestaltung dieser Förderdifferenzierung bleibt abzuwarten.

Bei der gezielten Förderung sprachbehinderter Kinder leisten schon jetzt die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache eine sehr wertvolle Arbeit. Über 60 % der an diesen Förderschulen eingeschulten Kinder wechseln bis zum Ende der Klasse 2 an die allgemeine Grundschule. Trotz dieser Erfolge und unter heftigsten Protesten unseres Landesverbandes

**Landesverband Nordrhein-Westfalen
der Eltern und Förderer
sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V.**

sowie anderer Fachverbände wurde vom Schulministerium mit Runderlass vom 29.01.2004 – 511 – 6.03.17-5224 „Förderung und sonderpädagogische Förderung“ festgelegt, dass unsere sprachbehinderten Kinder vorrangig in die allgemeine Grundschule eingeschult werden sollen.

Auch wenn vorgenannter Runderlass zwischenzeitlich aufgehoben worden ist, erwarten wir mit der anstehenden Schulrechtsänderung eine klare politische Aussage zugunsten der sonderpädagogischen Förderung sprachbehinderter Kinder:

Frühzeitige Feststellung von Sprach- und Sprachentwicklungsdefiziten und vorschulische Förderangeboten reichen allein nicht aus, im Bedarfsfall muss die Förderung bei Schulbeginn auch mit sonderpädagogischen Mitteln konsequent fortgesetzt werden.

Den betroffenen sprachbehinderten Mädchen und Jungen soll mit Schulbeginn das notwendige sonderpädagogische Rüstzeug zur Verfügung gestellt werden, um dem in Art 1 Nr. 1 (§ 1 Schulgesetz) vorgesehenen Anspruch auf individuelle Förderung gerecht zu werden. Ausdrücklich sei hier auch noch einmal auf die besondere Begründung des Referentenentwurfs zu Art. 1 Nr. 20 verwiesen, wo es heißt: „Kinder, die dem Schulunterricht von Anfang an nicht gut folgen können, laufen sonst Gefahr, den Anschluss zu verlieren und in der Folge insgesamt eine schlechtere Ausbildung zu genießen.“ Dieser Aussage können wir uns nur voll und ganz anschließen!

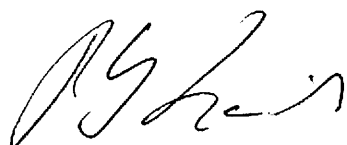
Wir schlagen daher vor, bei den Änderungen zu § 36 Schulgesetz (Art. 1 Nr. 20 2. Schulrechtsänderungsgesetz) die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auf Antrag der Schule oder der Eltern verbindlich vorzusehen. Die notwendigen Änderungen im Referentenentwurf könnten wie folgt lauten:

Art. 1 – Änderung des Schulgesetzes NRW

zu Nr. 20. wird Buchstabe d) Doppelbuchstabe cc) wie folgt geändert:

„cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
„Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Gebrauch der Sprache so nachhaltig gestört ist, dass die Störung nicht durch vorschulische Sprachförderkurse behoben werden können, ist auf Antrag der Schule oder der Eltern ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchzuführen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.““

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Hameister
(Vorsitzender)